

Anpassungsbedarf der Gesetzgebung der Gemeinde Cazis (Stand 12.5.2025)

Erlass	Zuständigkeit	Bemerkungen
Gemeindeverfassung	Gemeindeversammlung	

Tabelle 1: Anpassungsbedarf der Gesetzgebung der Gemeinde Cazis

1 Verfassung

Geltendes Recht	Neues Recht	Kommentar / Erläuterungen
<p>Art. 7</p> <p>a) Schweizerbürger</p> <p>Das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten steht Schweizerbürgern zu, die das 18. Altersjahr erfüllt haben, in der Gemeinde Wohnsitz haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.</p>	<p>Art. 7</p> <p>a) Schweizerbürger</p> <p>Das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten steht Schweizerbürgern zu, die das 18. Altersjahr erfüllt haben, in der Gemeinde Wohnsitz haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.</p>	<p>Nachführung (vgl. Musterverfassung Art. 6)</p>
<p>Art. 26 Leitung und Protokoll</p> <p>Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten geleitet.</p> <p>Ein vom Vorsitzenden bezeichneter Protokollführer führt über die Gemeindeversammlung ein Protokoll, welches an der nächsten Gemeindeversammlung genehmigt wird.</p>	<p>Art. 26 Leitung und Protokoll</p> <p>Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten geleitet.</p> <p>Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstands sowie der weiteren Gemeindebehörden sind gesonderte Protokolle zu führen, die mindestens über die Beschlüsse, die Ergebnisse der Wahlen sowie allfällige Beanstandungen betreffend die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen Auskunft geben. Sie sind von der Protokollführerin oder vom Protokollführer und nach ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.</p>	<p>Nachführung (vgl. Musterverfassung Art. 30)</p>

Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird innerhalb eines Monats nach der Versammlung auf der Gemeindeganzlei aufgelegt und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf der Internetseite der Gemeinde publiziert.

Einsprachen gegen das Protokoll der Gemeindeversammlung sind innert der Auflagefrist von 30 Tagen schriftlich an den Gemeindevorstand einzureichen. Diese werden an der nächsten Gemeindeversammlung behandelt und das Protokoll anschliessend genehmigt.

Art. 36 Befugnisse im Allgemeinen

Der Gemeindevorstand ist die oberste vollziehende Behörde der Gemeinde.

Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch die Gemeindeverfassung oder sonstige Gemeindeerlasse einem anderen Organ übertragen sind.

Er vertritt die Gemeinde gegen aussen und vor Gericht.

Der Gemeindepräsident, der Gemeindevizepräsident und der Gemeindeganzlist bzw. dessen Stellvertreter besitzen Kollektivunterschrift zu zweien.

Gegen Verfügungen kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Gemeindevorstand schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Der Weiterzug richtet sich nach dem kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Art. 37 Befugnisse im Besonderen

Art. 36 Befugnisse im Allgemeinen

Der Gemeindevorstand ist die oberste vollziehende Behörde der Gemeinde.

Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch die Gemeindeverfassung oder sonstige Gemeindeerlasse einem anderen Organ übertragen sind.

Er vertritt die Gemeinde gegen aussen und vor Gericht.

Der Gemeindepräsident, der Gemeindevizepräsident und die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer oder dessen Stellvertretung besitzen Kollektivunterschrift zu zweien.

Art. 37 Befugnisse im Besonderen

Weiterzug neu in Art. 39

Dem Gemeindevorstand obliegen insbesondere folgende Befugnisse:

- a) der Vollzug des Rechtes des Bundes, des Kantons und der Gemeinde sowie die Beschlüsse der Gemeindeorgane;
- b) Erlass und Änderungen von Verordnungen und Reglementen;
- c) **Leitung und Überwachung** der gesamten Gemeindeverwaltung sowie der öffentlich-rechtlichen Anstalten;
- d) **Überwachung der Geschäftsprozesse der Geschäftsleitungen sowie insbesondere deren Entscheide;**
- e) Vorbereitung aller Geschäfte zuhanden der Gemeindeversammlung und der Urnengemeinde;
- f) die Verwaltung des Gemeindevermögens;
- g) die Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets;
- h) Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes fallen;
- i) die Ausübung der der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und der Strafkompetenz in Verwaltungsstrafsachen;
- j) die Führung von Prozessen, der Abschluss von Vergleichen und Schiedsverträgen;
- k) der Entscheid über den Erlass von Steuern, Abgaben und Gebühren;
- l) die Genehmigung von Bauprojekten und die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen;
- m) die Erledigung von Kompetenzkonflikten zwischen Gemeindeorganen;

Dem Gemeindevorstand obliegen insbesondere folgende Befugnisse:

- a) der Vollzug des Rechtes des Bundes, des Kantons und der Gemeinde sowie die Beschlüsse der Gemeindeorgane;
- b) Erlass und Änderungen von Verordnungen **und Reglementen;**
- c) **Überwachung** der gesamten Gemeindeverwaltung sowie der öffentlich-rechtlichen Anstalten;
- d) (...)
- e) Vorbereitung aller Geschäfte zuhanden der Gemeindeversammlung und der Urnengemeinde;
- f) die Verwaltung des Gemeindevermögens;
- g) die Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets;
- h) Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes fallen;
- i) die Ausübung der der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und der Strafkompetenz in Verwaltungsstrafsachen;
- j) die Führung von Prozessen, der Abschluss von Vergleichen und Schiedsverträgen;
- k) der Entscheid über den Erlass von Steuern, Abgaben und Gebühren;
- l) die Genehmigung von Bauprojekten und die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen;
- m) die Erledigung von Kompetenzkonflikten zwischen Gemeindeorganen;

Gemäss Art. 5 GG sollen auf Gemeindeebene Erlasse nur noch als Verfassung, Gesetz und Verordnung ergehen.

c) Vgl. Musterverfassung Art. 44 Ziff. 5; sprachliche Differenzierung zwischen den betriebswirtschaftlichen Begriffen «Überwachung» und «Leitung».

- n) die Ergreifung des Referendums gegen Beschlüsse von Gemeindeverbänden und Regionalverbänden, wenn dieses Recht der Gemeinde zusteht;
- o) Initiativ- und Referendumsrecht gemäss kantonalem Recht;
- p) die Wahl der Schulleitung zusammen mit dem Schulrat;
- q) die Wahl des Feuerwehrkommandanten und des Stellvertreters;
- r) Einsetzung von Fachkommissionen zur Vorbereitung besonderer Geschäfte;
- s) Beschluss über Grundsatzfragen, welche er der Gemeindeversammlung unterbreiten will.

- n) die Ergreifung des Referendums gegen Beschlüsse von Gemeindeverbänden und Regionalverbänden, wenn dieses Recht der Gemeinde zusteht;
- o) Initiativ- und Referendumsrecht gemäss kantonalem Recht;
- p) die Wahl der Schulleitung zusammen mit dem Schulrat;
- q) die Wahl des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin sowie des Feuerwehrkommandanten und des Stellvertreters;
- r) Einsetzung von Fachkommissionen zur Vorbereitung besonderer Geschäfte;
- s) Beschluss über Grundsatzfragen, welche er der Gemeindeversammlung unterbreiten will.

Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung – namentlich einfache Bewilligungen und Ausgabenbeschlüsse im Rahmen des Budgets – kann der Gemeindevorstand in der Organisationsverordnung der Verwaltung zur selbständigen Erledigung überlassen.

Werden Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen, kann gegen entsprechende Entscheidung innert 30 Tagen seit Zustellung beim Gemeindevorstand schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Der Weiterzug richtet sich nach dem kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Vgl. Art. 36 Abs. 3 geltende Verfassung (neu hier eingefügt und sprachlich leicht angepasst)

Art. 40 Gemeindepräsidium

Im Allgemeinen

Art. 40 Gemeindepräsidium

Im Allgemeinen

Der Gemeindepräsident leitet die Geschäfte des Gemeindevorstandes und die Gemeindeversammlung.

Sprachliche Vereinfachung und Kürzung auf einen Absatz

Der Gemeindepräsident leitet die Geschäfte des Gemeindevorstandes, der Geschäftsleitungen und überwacht die gesamte Gemeindeverwaltung. Überdies ist er unter Beizug der Geschäftsleitung für den Vollzug der gefassten Beschlüsse zuständig.

(...)

Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung, die Sitzungen des Gemeindevorstandes und der Geschäftsleitungen.

IV. Geschäftsleitungen

Art. 49 Geschäftsleitung Gemeinde

Die Geschäftsleitung besteht in der Regel aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzenden und drei leitenden Gemeindeangestellten.

Die Aufgaben sowie die finanziellen, personellen und weiteren Befugnisse werden in einem Reglement geregelt. Die Geschäftsleitung ist für die Antragstellung, Bearbeitung, Vollzug und Kontrolle der Beschlüsse des Gemeindevorstandes zuständig. Die Überwachung der Geschäftsprozesse der Geschäftsleitung obliegt dem Gemeindevorstand.

Art. 50 Geschäftsleitung Heim

Die Geschäftsleitung besteht in der Regel aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzenden und zwei bis drei leitenden Heimangestellten.

IV. Gemeindeverwaltung

Art. 49 Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung ist administrativ der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten unterstellt. Sie ist für Antragstellung, Bearbeitung, Vollzug und Kontrolle der Beschlüsse des Gemeindevorstandes zuständig.

(vgl. Musterverfassung, Art. 55)

Art. 50 Geschäftsführerin/ Geschäftsführer

Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer leitet die Gemeindeverwaltung und beaufsichtigt das Gemeindepersonal und hat die Personalverantwortung.

Sie oder er führt das Protokoll an der Gemeindeversammlung und in den Sitzungen des Gemeindevorstandes und hat in diesen beratende Stimme.

(vgl. Musterverfassung, Art. 56)

Die Aufgaben sowie die finanziellen, personellen und weiteren Befugnisse werden in einem Reglement geregelt. Die Geschäftsleitung ist für die Antragstellung, Bearbeitung, Vollzug und Kontrolle der Beschlüsse des Gemeindevorstandes zuständig. Die Überwachung der Geschäftsprozesse der Geschäftsleitung obliegt dem Gemeindevorstand.

IV.a Alters- und Pflegeheim

Art. 51a Alters- und Pflegeheim St. Martin

Das Alters- und Pflegeheim St. Martin ist eine unabhängige rechtliche Anstalt der Gemeinde.

Das Alters- und Pflegeheim soll in der Verfassung verankert bleiben, auch wenn es jetzt keine Geschäftsleitung Heim mehr gibt.